



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

3. Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Ökotrophologie

(in der Neufassung ab 01.09.2018, zuletzt geändert mit 2. Änderungsordnung ab
01.09.2020)

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am
29.06.2021, genehmigt vom Präsidium am 14.07.2021, veröffentlicht am 23.07.2021
mit Wirkung zum 01.09.2021*

§ 1 Geltungsbereich

Durch diese Änderungsordnung wird die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Ökotrophologie geändert.

§ 1 Änderungen

- (1) In Anlage 1, Tab. 1-2 Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Ökotrophologie (B.Sc.) wird am Wahlpflichtmodul „Marketing und Vertrieb“ als neue unbenotete Prüfungsleistung „RT (Methodenpraxis)“ eingefügt und die benoteten alternativen Prüfungsleistungen „K1+K1“ sowie „K1+AWV“ gelöscht und durch „eK2, M“ ersetzt.
- (2) In Anlage 2, Ordnung über das Berufspraktische Projekt im Bachelorstudiengang Ökotrophologie wird unter § 4 (1) „(Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer)“ durch „als Modulverantwortlichem/r“ ersetzt. Unter § 4 (3) Satz 1 wird „Hochschullehrerin“ durch „Professorin“ und „Hochschullehrer“ durch „Professor“ ersetzt. Als Satz 2 wird neu eingefügt: „²Die Betreuung kann auch von Lehrkräften für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern übernommen werden, wenn diese von der Studiendekanin/dem Studiendekan gemäß § 24 ATPO dafür bestellt wurden.“ Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
- (3) In Anlage 2, Ordnung über das Berufspraktische Projekt im Bachelorstudiengang Ökotrophologie wird unter § 5 „eine/n Hochschullehrer/in“ durch „die Hochschule“ ersetzt.
- (4) In Anlage 2, Ordnung über das Berufspraktische Projekt im Bachelorstudiengang Ökotrophologie wird unter § 7, Satz 3 „Hochschullehrer/in oder Hochschullehrer“ durch „Prüferin/Prüfer“ ersetzt und die folgende Passage „und optional die betriebliche fachliche Betreuung“ gelöscht. Im Satz 4 wird „entscheiden die Prüfer/innen“ durch „entscheidet die Prüferin/der Prüfer“ ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 01.09.2021 in Kraft.



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Ökotrophologie

Neubekanntmachung

(der Neufassung ab 01.09.2018 mit 1. Änderungsordnung ab 01.03.2019, 2. Änderungsordnung ab 01.09.2020 und 3. Änderungsordnung, bekannt gemacht am 23.07.2021)

§ 1 Verweis auf weitere Regelungen

¹Mit dieser Studienordnung sind weitere Ordnungen zu beachten:

- Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück
- Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ökotrophologie

²Die gültigen Fassungen der Ordnungen sind auf den Internetseiten der Hochschule Osnabrück abgelegt, ebenso weitere aktuelle Hinweise zur Studienorganisation.

§ 2 Art und Umfang der Prüfungen

Art und Umfang der Prüfungen sind in Anlage 1 festgelegt.

§ 3 Freie Wahlpflichtmodule

¹Die Studierenden können im Bereich der Wahlpflichtmodule bis zu 10 Leistungspunkte aus den Bachelorstudiengängen der Fakultät und der Hochschule oder aus akkreditierten Bachelorstudiengängen außerhalb der Hochschule Osnabrück frei wählen. ²Die Belegung von freien Wahlpflichtmodulen ist nur möglich, wenn die Studierenden die Modulvoraussetzungen erfüllen und die Dozentin/der Dozent des Moduls der Teilnahme zustimmt. ³Weiterhin können auch Bildungsangebote außerhalb des Hochschulwesens anerkannt werden, wenn zeitliche Äquivalenz besteht, inhaltlich mindestens das Niveau 5 gemäß DQR vorliegt und die Hochschule an der Konzeption beteiligt ist. ⁴Die in Satz 3 aufgeführten Bildungsangebote können nur im Rahmen einer vorab mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu schließenden Vereinbarung anerkannt werden.

§ 4 Berufspraktisches Projekt

Die Organisation der berufspraktischen Projekte und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen außerhalb der Hochschule werden durch die „Ordnung über das berufspraktische Projekt im Bachelorstudiengang Ökotrophologie“ geregelt (Anlage 2).

§ 5 Anerkennung von Leistungen im Rahmen der Studierendenmobilität

Studierende können sich im Rahmen der Studierendenmobilität die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen durch eine vorab mit der Studiendekanin/dem Studiendekan zu schließende individuelle Studienvereinbarung (Learning Agreement) vertraglich zusichern lassen (vgl. § 11 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung).

§ 6 Übergangsregelungen

¹Diese Ordnung tritt für Erstsemesterimmatrikulierte ab Wintersemester 2018/19 in Kraft. ²Zuvor Immatrikulierte können bis zum Ablauf des Sommersemesters 2021 nach der bisherigen Ordnung studieren und bis zum Ablauf zweier darauffolgender Semester Prüfungen ablegen. ³Auf Antrag ist ein Wechsel in diese neue Ordnung möglich. ⁴Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Neubekanntmachung ist gültig ab 01.09.2021.



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Anlagen zur Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Ökotröphologie**

Anlage 1 Curriculum und Modulkatalog für den Bachelorstudiengang Ökotröphologie

Tab. 1-1: Curriculum des Bachelorstudiengangs Ökotröphologie (B.Sc.)

Tab. 1-2 Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Ökotröphologie (B.Sc.)

**Anlage 2 Ordnung über das berufspraktische Projekt im Bachelorstudiengang
Ökotröphologie**

Anlage 1: Curriculum und Modulkatalog für den Bachelorstudiengang Ökotrophologie

Tab. 1-1: Curriculum des Bachelorstudiengangs Ökotrophologie (B.Sc.)

Sem.						
1	Angewandte Mathematik und Physik	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre in der Ökotrophologie	Humanbiologie	Humanernährung	Pädagogik	Professionelle Kommunikation
2	Chemie der Lebensmittel	Lebensmittelkunde	Öffentlichkeitsarbeit	Projekt in der Ernährungsbildung	Sozioökonomie des Privathaushalts	Volkswirtschaftslehre
3	Management in Unternehmen	Ökotrophologische Beratung	Qualitätsmanagement/-sicherung	WP*	WP*	WP*
4	Projekt Ökotrophologie A/B	Empirische Sozialforschung	Nachhaltigkeit in Produktion und Konsum	WP*	WP*	WP*
5		Verbraucherpolitik und Verbraucherschutz	Wissenschaftliche Arbeitsmethodik (1.– 5. Sem.)	WP*	WP*	WP*
6	Berufspraktisches Projekt				Bachelorarbeit	

	Pflichtmodule (135 von 180 LP)
--	--------------------------------

	Wahlpflichtmodule (45 von 180 LP)
--	-----------------------------------

*Studierende können im Bereich der Wahlpflichtmodule bis zu 10 Leistungspunkte nach § 3 frei wählen.

Tab. 1-2: Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Ökotrophologie (B.Sc.)

Modulbezeichnung	Status	LP	Prüfungsleistungen ³⁾	
			unbenotet	benotet
Angewandte Mathematik und Physik BBO, BOE	P	5	APP	K2
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre in der Ökotrophologie BBO, BOE	P	5	-	K2
Humanbiologie BBO, BOE	P	5	-	K2
Humanernährung BBO, BOE, BWA	P	5	-	K2
Pädagogik	P	5	-	<u>M</u> , K2
Professionelle Kommunikation BAP, BBO, BOE, BLW, BWA	P	5	RT (Übungen)	M
Chemie der Lebensmittel BBO, BOE	P	5	-	<u>K2</u> , M
Lebensmittelkunde BBO, BOE	P	5	-	K2
Öffentlichkeitsarbeit	P	5	APS	HA
Projekt in der Ernährungsbildung	P	5	-	APP + PSC (0,3 + 0,7)
Sozioökonomie des Privathaushalts BBO, BOE	P	5	APP	<u>K2</u> , M
Volkswirtschaftslehre BLW, BOE	P	5	-	K2
Management in Unternehmen BBO, BOE	P	5	RT (Übungen)	M
Ökotrophologische Beratung	P	5	APP	M
Qualitätsmanagement/-sicherung	P	5	-	<u>K2</u> , M, R
Projekt Ökotrophologie A/B ¹⁾	P	10	PR	PFP (= APS 20 P. + APP 20 P. + PSC 60 P.)
Empirische Sozialforschung BBO, BOE	P	5	-	<u>K2</u> , M
Nachhaltigkeit in Produktion und Konsum	P	5	RT (Übungen)	M
Verbraucherpolitik und Verbraucherschutz BBO, BOE	P	5	-	K2

Modulbezeichnung	Status	LP	Prüfungsleistungen ³⁾	
			unbenotet	benotet
Wissenschaftliche Arbeitsmethodik	P	5	RT (12 Blockveranstaltungsstage)	-
Berufspraktisches Projekt	P	18	PBM	-
Bachelorarbeit	P	12 ²⁾	-	SAA mit KQ
Alltagsmanagement BBO, BOE	WP	5	-	<u>R</u> , K2, M
Angewandte Ernährungskommunikation BBO, BOE	WP	5	-	<u>M</u> , PFP (= R 50 P. + APS 50 P.)
Angewandte Haushaltstechnik	WP	5	-	<u>R</u> , HA, M
Arbeits- und Verbraucherrecht BBO, BOE	WP	5	-	<u>K2</u> , M
Armut und soziale Ungleichheit BBO, BOE	WP	5	R	<u>HA</u> , M
Außer-Haus-Verpflegung BBO, BOE	WP	5	-	<u>M</u> , R, HA
Bauen und Wohnen BBO, BOE	WP	5	-	<u>K2</u> , R, HA, EA
Biochemie der Ernährung	WP	5	-	K2
Computergestützte Information und Beratung	WP	5	APP	<u>HA</u> , PFP (= HA 70 P. + APS 30 P.)
Dienstleistungen im Bereich Versorgung und Betreuung BBO, BOE	WP	5	RT (Übungen)	<u>HA</u> , K2, R
Ernährung des gesunden Menschen BBO, BOE	WP	5	-	<u>K2</u> , HA, R
Ernährungsassoziierte Krankheiten I	WP	5	-	<u>K2</u> , M, H
Ernährungsassoziierte Krankheiten II	WP	5	-	<u>K2</u> , M, H
Erwachsenenbildung und Bildungsevaluation	WP	5	-	<u>M</u> , HA
Gerontologie im haushaltswissenschaftlichen Kontext	WP	5	-	<u>M</u> , K2
Gesprächsführung im beruflichen Kontext BLW, BOE, BWA	WP	5	RT (Übungen)	<u>M</u> , HA, R, PSC
Gesundheitsförderung	WP	5	-	<u>R</u> , HA, M
Hauswirtschaftliches Dienstleistungsmanagement BBO, BOE	WP	5	-	<u>R</u> , K2, M, PR

Modulbezeichnung	Status	LP	Prüfungsleistungen ³⁾	
			unbenotet	benotet
Home Economics, Nutrition and Education BBO, BOE	WP	5	-	<u>R</u> , HA
Hygiene der Lebensmittel BBO, BOE	WP	5	APP	K2
Innovative Entwicklungen im ländlichen Raum BBO, BOE	WP	5	-	<u>M</u> , K2
Konsum- und Ernährungsverhalten	WP	5	-	<u>HA</u> , R
Lebensmittelproduktion BBO, BOE	WP	5	RT (Praktikum)	<u>K2</u> , R
Lebensmitteluntersuchung	WP	5	RT (Praktikum)	<u>K2</u> , M
Marketing und Vertrieb BAP, BLW, BOE, BWA	WP	5	RT (Methoden- praxis)	K2, eK2; M
Molekularbiologische Analyseverfahren BAP, BBV, BLW, BOE, BWA	WP	5	RT (Praktikum)	<u>K2</u> , M, R
Qualitätsmanagement in der Ernährungswirtschaft	WP	5	-	K2
Soziale Arbeit BBO, BOE	WP	5	-	M
Vertiefung Lebensmittelrecht BOE, BWA	WP	5	-	<u>R</u> , K2, HA, M
Welternährung im nachhaltigen Kontext BBO, BOE	WP	5	-	<u>R</u> , HA, M, PFP (= R 70 P. + PR 30 P.)

Abkürzungen:

BAP	Bachelor Angewandte Pflanzenbiologie – Gartenbau, Pflanzentechnologie
BBO	Bachelor Berufliche Bildung – Teilstudiengang Ökotrophologie
BBV	Bachelor Bioverfahrenstechnik in Agrar- und Lebensmittelwirtschaft
BLW	Bachelor Landwirtschaft
BOE	Bachelor Ökotrophologie
BWA	Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen Agrar/Lebensmittel
LP	Leistungspunkte
P	Pflichtmodul
WP	Wahlpflichtmodul

¹⁾Zulassungsvoraussetzung lt. besond. Teil PO: alle Module des 1. Semesters, „Projekt in der Ernährungsbildung“ und „Chemie der Lebensmittel“ bestanden

²⁾Die Leistungspunkte der Bachelorarbeit werden für die Berechnung der Gesamtnote mit dem Faktor 2,5 multipliziert (lt. § 5 Besond. Teil PO).

³⁾Abkürzungen der Prüfungsleistungen (nach §§ 5 – 10 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung):

APM	Arbeitsprobe, medial	
APP	Arbeitsprobe, praktisch	
APS	Arbeitsprobe, schriftlich	
AWV	Antwort-Wahl-Verfahren	
EA	Experimentelle Arbeit	(schriftlich und/oder mündlich)
eKx	E-Klausur x-stündig	
FSM	Fallstudie, mündlich	
FSS	Fallstudie, schriftlich	
HA	Hausarbeit	(schriftlich und elektronisch, auf Verlangen des Prüfers/der Prüferin mit Erläuterungen des Prüflings)
KP	Künstlerische Prüfung	
KQ	Kolloquium	
Kx	Klausur x-stündig	
LP	Lehrprobe	
LTB	Lerntagebuch	
M	Mündliche Prüfung	
PBM	Praxisbericht, mündlich	
PBS	Praxisbericht, schriftlich	
PFP	Portfolio Prüfung	(Gesamtpunktzahl max. 100 Punkte; jedem Element ist eine max. erreichbare Punktzahl zugeordnet)
PME	Projektbericht, medial	
PMU	Projektbericht, mündlich	
PR	Präsentation	(mündlicher Vortrag)
PSC	Projektbericht, schriftlich	
R	Referat	(mündlicher Vortrag über eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung)
RT	Regelmäßige Teilnahme	(mind. 80 % der Veranstaltungszeit)
SAA	Studienabschlussarbeit	

³⁾Lesebeispiel:

<u>M</u> , K2, HA	Standardprüfungsform M: Abweichend davon kann innerhalb von 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn des laufenden Semesters als Ausnahme eine der anderen Prüfungsformen (K2 / HA) bekannt gegeben werden. Der/die Prüfer/in teilt dem Studiendekanat und den Studierenden die Änderung innerhalb dieser Frist mit
R + K2	Fachprüfung besteht aus 2 Prüfungsleistungen, Referat und Klausur
(0,4 + 0,6)	Gewichte der Teilnoten bei 2 Prüfungsleistungen

Anlage 2: Ordnung über das berufspraktische Projekt im Bachelorstudiengang Ökotrophologie

§ 1 Ziel des berufspraktischen Projekts

¹Ziel des berufspraktischen Projekts ist es, die im bisherigen Studium gewonnenen Erkenntnisse und Fähigkeiten auf eine konkrete Aufgabe aus der Berufspraxis anzuwenden und auf der Basis der Arbeitsanforderungen der Praxiseinrichtungen zu bearbeiten. ²Damit sollen zugleich vertiefte Kenntnisse über institutionelle Strukturen und Abläufe sowie Einblicke in die fachlichen, organisatorischen und kommunikativen Aufgaben der Berufspraxis gewonnen werden.

§ 2 Grundsätze

(1) Das berufspraktische Projekt ist im Regelfall in Einrichtungen abzuleisten, in denen für spätere berufliche Tätigkeiten typische Aufgaben anfallen und in denen eine fachliche Anleitung der Studierenden gewährleistet ist.

(2) ¹Das berufspraktische Projekt wird unter Betreuung der Hochschule Osnabrück in Firmen, Betrieben, Behörden, Verbänden und vergleichbaren Einrichtungen des Berufsfelds in der Regel außerhalb der Hochschule durchgeführt. ²Die Praxiseinrichtungen können sich auch im Ausland befinden. ³Die Wahl der Ausbildungsstelle ist für die Studierenden in der Regel frei. ⁴Grundsätzlich ist jedoch vor Abschluss des Ausbildungsvertrags die Zustimmung der/des Praxisprojektbeauftragten einzuholen. ⁵Grundlage der Tätigkeit ist ein zwischen Praxiseinrichtung und Hochschule abzuschließender Vertrag.

(3) Während des berufspraktischen Projekts bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder der Hochschule Osnabrück.

(4) Ein Wechsel der Praxiseinrichtung während der Projektdauer aus wichtigem Grund ist mit Zustimmung des oder der Praxisprojektbeauftragten möglich.

§ 3 Dauer des Projekts und Einordnung in den Studienablauf

¹Das berufspraktische Projekt findet im 6. Semester in Verbindung mit der Bachelorarbeit statt. ²Die dem berufspraktischen Projekt zugerechnete Tätigkeit in der Praxiseinrichtung umfasst insgesamt einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 12 Wochen in Vollzeitbeschäftigung entsprechend den dort geltenden Arbeitszeitregelungen.

§ 4 Betreuung

(1) Die organisatorische Betreuung durch die Hochschule obliegt der/dem Praxisprojektbeauftragten als Modulverantwortlichem/r.

(2) Die Hochschule berät die Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praxiseinrichtung und weist erforderlichenfalls Projektplätze nach.

(3) ¹Die/der Studierende sucht sich zur fachlichen Betreuung im berufspraktischen Projekt eine Professorin oder einen Professor der Hochschule und legt mit ihr/ihm eine Aufgabenstellung für die Bearbeitung im Projekt fest. ²Die Betreuung kann auch von Lehrkräften für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern übernommen werden, wenn diese von der Studiendekanin/dem Studiendekan gemäß § 24 ATPO dafür bestellt wurden. ³Die Aufgabenstellung kann auch nachträglich innerhalb der ersten zwei Wochen nach Beginn der Praxisphase vereinbart werden.

(4) Die Praxiseinrichtung benennt eine/n Beauftragte/n für die Betreuung der/ des Studierenden und als Ansprechpartner/in für die Hochschule.

§ 5 Pflichten der Studierenden

Die Studierenden sind verpflichtet:

- sich rechtzeitig und selbstständig um eine geeignete Stelle für das berufspraktische Projekt und um die fachliche Betreuung durch die Hochschule zu bemühen,
- die von der Praxiseinrichtung erteilten Aufgaben sorgfältig auszuführen und den Anweisungen der von der Praxiseinrichtung beauftragten Personen nachzukommen,
- die gesetzlichen Vorschriften und die für die Praxiseinrichtung geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten,
- der Praxiseinrichtung die im Rahmen des praktischen Studienseesters gewonnenen Arbeitsergebnisse in Form eines Exemplars des Praxisberichts zur Verfügung zu stellen,
- bei Fernbleiben die Praxiseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge einer Erkrankung spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei einer Fehlzeit von mehr als 5 Arbeitstagen ist die Hochschule zu informieren.

§ 6 Pflichten der Praxiseinrichtung

(1) Die Praxiseinrichtung ist verpflichtet,

- die Studierenden nach den unter Nr. 1 genannten Zielen einzusetzen und zu selbstständigem Arbeiten anzuleiten,
- die Studierenden bei der Durchführung der Aufgaben zu unterstützen und ihnen Zugang zu den erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten zu verschaffen,
- die Studierenden für Prüfungstermine freizustellen.

(2) Die Praxiseinrichtung zeichnet ggf. den Projektbericht der/ des Studierenden gegen, stellt den Tätigkeitsnachweis aus und teilt der Hochschule schriftlich mit, ob das berufspraktische Projekt nach ihrem Urteil erfolgreich absolviert wurde.

§ 7 Prüfungsart und Bewertung

¹Als unbenotete Prüfungsleistung wird im Anschluss an die Berufspraktische Phase ein mündlicher Praxisbericht in Form eines Evaluationsgesprächs über die berufsorientierten Erfahrungen bei der Aufgabenbearbeitung und die verbindliche Absprache zur Bachelorarbeit geführt. ²Die verbindliche Absprache zur Bachelorarbeit entfällt, wenn die Bachelorarbeit nicht mit dem berufspraktischen Projekt kombiniert wird. ³An diesem Gespräch nimmt die fachlich betreuende Prüferin bzw. der fachlich betreuende Prüfer teil. ⁴Wird das berufspraktische Projekt als „nicht bestanden“ bewertet, entscheidet die Prüferin/der Prüfer in welchem Umfang das Projekt zu wiederholen ist bzw. welche Leistungen neu zu erbringen sind.